



B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsstreitverfahren
der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel,

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Huesmann u.a., [REDACTED]

g e g e n

die Gesamthochschule Kassel,
vertreten durch den Präsidenten,

Antragsgegnerin,

wegen Hochschulrecht - Wiederherstellung der aufschiebenden
Wirkung -

hat die III. Kammer des Verwaltungsgerichts in Kassel

am 10. Mai 1979

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die
Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.000,-- DM
festgesetzt.

G r u n d e

I.

Nachdem die Antragsgegnerin die Antragstellerin bereits am 29.1.
1979 aufge- [REDACTED] etc. ihre Satzung dem geänderten Hessischen

Me

Hochschulgesetz (HMG) vom 6.6.1978 anzupassen, ohne daß dieser Aufforderung Folge geleistet wurde, ordnete sie am 4.4.1979 an, daß das Studentenparlament bis spätestens 25.4.1979 bestimmte Satzungsänderungen beschließt und den Beschluß bis zum 26.4.1979 vorlegt. Um die Satzung noch rechtzeitig zu den Wahlen zum Studentenparlament im Sommersemester 1979 in Kraft treten zu lassen, ordnete sie gleichzeitig die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung an und drohte für den Fall, daß die verlangten Änderungen nicht beschlossen werden, sie im Wege der Ersatzvornahme durchzuführen.

Im einzelnen sollten u.a. folgende Änderungen vorgenommen werden:

...

6. Es wird eine neue Ziff. 7.8 eingefügt:

"Das Wählerverzeichnis soll einen Monat, muß jedoch spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin geschlossen werden. Es muß vor der Schließung an mindestens 4 nicht Lehrveranstaltungsfreien Tagen offengelegen haben. Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses hat jeder Studierende die Möglichkeit, gegen seine Nichteintragung oder unrichtige Eintragungen beim Wahlausschuß Widerspruch einzulegen. § 11 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel vom 12.7.1978 gilt entsprechend."

7. Es wird eine neue Ziff. 7.9 eingefügt:

"Der Termin für die Studentenparlamentswahl und die Wahl der Fachschaftsräte sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Wahlbekanntmachung veröffentlicht. § 9 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel vom 12.7.1978 gilt entsprechend. Allen

wahlberechtigten Studenten werden durch den Kanzler der Gesamthochschule Kassel die Briefwahlunterlagen zugesandt. § 15 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel vom 12.7.1978 gilt entsprechend. Für den Briefwahlschluß gilt derselbe Termin, wie er für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten festzulegen ist. Bei einer Stimmabgabe durch Briefwahl sind die Wahlbriefe an den Kanzler der Hochschule zu senden. Dieser bewahrt sie bis zur Übergabe an den Wahlausschuß sicher und ungeöffnet auf. Bei Wiederholungswahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten durchgeführt werden, wird der Wahltermin vom Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Kanzler beschlossen."

...

11. Die Ziff. 9.2 erhält folgende Überschrift:

"Wahltermine, Wahllokale bei Urnenwahl."

Zu streichen ist Satz 2 von Ziff. 9.2. Ein Satz ist zu ergänzen:

"Zwischen Beginn der Urnenwahl und Briefwahlende müssen mindestens 2 nicht lehrveranstaltungsfreie Tage liegen. Das Wahlamt übergibt die eingegangenen Briefwahlunterlagen für die Studentenparlamentswahl und Fachschaftsratswahlen vor Schluß der Urnenwahl zum Wahlausschuß. Dieser hat sie gesichert und ungeöffnet aufzubewahren. Zur Vermeidung einer doppelten Stimmabgabe ist die Teilnahme an der Briefwahl vor Beginn der Urnenwahl im Wählerverzeichnis zu vermerken. Hierzu sind die eingegangenen Wahlbriefe zu öffnen, der Wahlschein herauszunehmen, aus dem der Name des Wählers zu ersehen ist, und der verschlossene

-4-

Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in einer Urne aufzubewahren. § 19 Abs. 3 und 4 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel vom 12.7.1978 gilt entsprechend.

12. Die Ziff. 9.3 ist durch einen Satz 4 und einen Satz 5 zu vervollständigen mit folgendem Wortlaut:

"Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlant im Einvernehmen mit dem Kanzler vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Im übrigen gelten die §§ 18 Abs. 1 bis 8 und 19 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel vom 12.7.1978 entsprechend."

...

15. Zu streichen sind die Ziffern 25.3 und 5.1.1

16. Die Ziffer 25.4 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

"Für die Wahl der Fachschaftsräte gelten die Bestimmungen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses (Ziffern 7 - 10 der Satzung) entsprechend. Die Fachschaftsratswahlen sind gleichzeitig mit den Studentenparlamentswahlen und den Wahlen der studentischen Mitglieder im Konvent und den Fachbereichsräten durchzuführen. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsvertreter zu wählen sind. Findet die Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zum Studentenparlament statt, kann der Wahlausschuß für die Wahl zu den Fachschaftsräten mit dem Wahlaus-

schuß für die Wahl zum Studentenparlament identisch sein. Sind auf Fachschaftsebene 6 Wochen vor Bräfwahlschluß keine Wahlvorstände gebildet, ist der Wahlausschuß für die Studentenparlamentswahlen für die Durchführung der Fachschaftsratswahlen zuständig."

...

Mit Schriftsatz vom 11.4.1979 wandte sich die Antragstellerin an das Verwaltungsgericht mit dem Begehren, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom gleichen Tage gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 4.4.1979 wiederherzustellen.

Sie ist der Auffassung, die Einführung der "Regelbriefwahl" sei rechtswidrig, weil sie dem geltenden Verfassungsrecht widerspreche. Da bisher nicht rechtskräftig festgestellt worden sei, ob die verlangten Satzungsänderungen rechtmäßig sind oder nicht, sei sie nicht bereit, unter Aufgabe ihrer Rechtsposition eine vorläufige Änderung der Satzung vorzunehmen. Im übrigen sei auch die Durchführung einer Wahl zum Studentenparlament im Sommersemester 1979 entbehrlich, weil sie mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Antragsgegnerin im Frühjahr 1979 zusammengelegt werden könnte.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 11.4.1979 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 4.4.1979 wiederherzustellen, soweit die Satzungsänderungen unter den Ziff. 6, 7, 11, 12, 15 und 16 betroffen sind.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, daß die Wahl des Studentenparlaments im Sommersemester 1979 auf der Grundlage des geltenden Hessischen Hochschulgesetzes zu erfolgen habe. Dazu müsse auch die Briefwahl wie sie im HHG geregelt ist, eingeführt werden. Die sofortige Vollziehbarkeit sei im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da die Satzungsänderung noch vom Hessischen Kultusminister genehmigt und veröffentlicht werden müsse, bevor noch vor Ablauf des Sommersemesters 1979 die Wahl durchgeführt werden könne. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Satzung der Antragstellerin, veröffentlicht im StAnz. 1973 S. 2201, Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig.

Gemäß § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO u.a. nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im Überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet ist.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann im Falle des Abs. 2 Nr. 4 das Gericht der Hauptsache auf Antrag ^{die} aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen. Um einen solchen Fall handelt es sich hier, weil die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung vom 4.4.1979 angeordnet hat und die Antragstellerin hiergegen den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt hat.

Die Zulässigkeit ist auch nicht deshalb zu verneinen, weil die Antragsgegnerin zwischenzeitlich die angekündigte Ersatzvornahme vorgenommen hat, da das Studentenparlament die von ihm verlangten Satzungsänderungen in der gesetzten Frist nicht beschlossen hat. Die Verfügung vom 4.4.1979 ist Voraussetzung für die Durchführung der Ersatzvornahme. Mit der Entscheidung über ihre Rechtmäßigkeit steht oder fällt auch das ergriffene Zwangsmittel.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Bei der in diesem Aussetzungsverfahren gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage ergeben sich keine durchgreifenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung vom 4.4.1979.

Rechtsgrundlage für die angefochtene Maßnahme ist die Regelung des § 72 in Verbindung mit § 19 HHG. Danach wird die Rechtsaufsicht des Landes, unter der die Studentenschaft steht, vom Leiter der Hochschule als Aufsichtsbehörde ausgeübt. In entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 3 HHG kann der Leiter der Hochschule dann, wenn die Studentenschaft die ihr obliegenden Pflichten nicht erfüllt, anordnen, daß sie innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist das Erforderliche veranlaßt. Er kann weiter, wenn dieser Anordnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgekommen wird, die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen. Der Präsident der Antragsgegnerin ist demnach grundsätzlich ermächtigt, im Wege der Rechtsaufsicht über die Ersatzvornahme notwendige Satzungsänderungen durchzuführen, wenn sich das dafür zuständige Organ der Studentenschaft, das Studentenparlament, weigert.

Zu den Aufgaben, die die Studentenschaft nach § 63 Abs. 1 HHG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbstverwaltend ausübt, gehört nach § 66 auch die Erstellung einer Satzung. In dieser sind

gemäß § 66 Abs. 4 Ziff. 1 HHG insbesondere nähere Bestimmungen über die Wahl der Organe der Studentenschaft aufzunehmen. Da nach § 65 Abs. 3 S. 2 HHG bei den Wahlen zum Studentenparlament und zum Fachschaftsrat die Regelung des § 15 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 entsprechend anzuwenden ist, muß diese Bestimmung in die Satzung der Studentenschaft übernommen werden. Damit sind aber auch gleichzeitig Regelungen über das Wahlverfahren aufzunehmen, die die Briefwahl im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 HHG voraussetzen. Dies ist in dem hier zu entscheidenden Falle geschehen, wobei einige Male auch auf die entsprechende Anwendung der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zum Fachbereichsrat an der GHK Bezug genommen worden ist.

Sowohl gegen die Bestimmung des § 15 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 HHG als auch gegen die darauf gestützte Regelung des Wahlverfahrens bestehen von Seiten der Kammer keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Hierdurch wird weder die Wahlfreiheit noch das Wahlgeheimnis verletzt. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15.2.1967 über die Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl (BVerfGE 21, 200) ausdrücklich auf die Einschränkung der Briefwahl durch die Bundeswahlordnung (BWahlO) hingewiesen und damit gerechtfertigt, daß durch die Verpflichtung zur Angabe von Gründen für die Teilnahme an der Briefwahl und deren Glaubhaftmachung den besonderen Gefahren für die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis begegnet werde. Aus dieser, die Wahl zum Deutschen Bundestag betreffenden Entscheidung, vermag die Kammer jedoch aus mehreren Gründen nicht die Verpflichtung abzuleiten, daß auch eine in universitären Bereich zugelassene Briefwahl ebenfalls nur unter den Einschränkungen der BWahlO möglich sei. Zur einen enthalten weder die Wahlordnung für den Hessischen Landtag (§ 13 Abs. 2) noch die Kommunalwahlordnung (§ 18 Abs. 2) eine Aufzählung von Gründen, die für die Erteilung eines Wahlscheines, der wiederum Voraussetzung für die Beteiligung an der Briefwahl ist, geltend gemacht werden können. Zum anderen ist die Übernahme

der in § 22 Abs. 1 BWahlO aufgezählten Gründe, die die Teilnahme an der Briefwahl rechtfertigen, für Wahlen im universitären Bereich nicht ohne weiteres möglich. So ist der Regelfall des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 BWahlO (Abwesenheit aus wichtigem Grund) der Ur-
laub. Da die Wahlen zum Studentenparlament in der Regel 4 Wochen vor Ende des Sommersemesters stattfinden sollen (Nr. 7.2 der Studentenschaftsatzung) trifft der Regelfall des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 BWahlO hier nicht zu. Unerheblich sind auch die Regelungen des § 22 Ziff. 2 (Wohnungswechsel in einen anderen Wahlbezirk) und Ziff. 3 soweit darin auf berufliche Gründe oder hohes Alter abgestellt wird. Von Bedeutung sind allenfalls die Gründe, die sich auf Krankheit oder den körperlichen Zustand eines Wahlberechtigten beziehen.

Letztlich entscheidend ist für die Kammer die Berücksichtigung der im universitären Bereich geltenden Besonderheiten. So hat die Mehrzahl der an einer Universität Studierenden nicht den Studienort selbst als 1. Wohnort, sondern den Ort an dem die Familie lebt. Die allen Studierenden zustehende Freiheit, ihr Studium selbstverantwortlich durchzuführen und dazu auch zu entscheiden, welche Lehrveranstaltungen sie besuchen wollen oder nicht, führt dazu, daß sich viele Studenten gegen Ende eines Semesters nicht mehr am Studienort aufhalten, weil sie entweder davon ausgehen, bereits ausreichende Leistungen erbracht zu haben oder diese auch an ihrem 1. Wohnsitz erbringen zu können. Die erfahrungsgemäß geringe Wahlbeteiligung an Wahlen zu den Organen der Studentenschaft hat in der Wahlenthaltung dieses Personenkreises sicherlich eine Ursache. Mit der Versendung der Briefwahlunterlagen, ohne daß es dazu zix eines besonderen Antrages unter Angabe von Gründen bedarf, werden nunmehr auch diejenigen in die Lage versetzt, ihre Stimme abzugeben, die sich zur Zeit der Wahl nicht mehr am Studienort aufhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. BWahlO angeben zu können. Dieses Ziel wird auch dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben,

als er die entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 HHG auf Wahlen zum Studentenparlament und den Fachschaftsräten normiert hat.

Im Ubrigen ist es den Studierenden freigestellt, ob sie an der Urnenwahl teilnehmen oder ihre Stimme durch Briefwahl abgeben. Die Einhaltung des Wahlgeheimnisses ist ihnen zudem selbst überlassen. Die Regelungen über das Wahlverfahren garantieren auch, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Soweit die Antragstellerin sich mit ihrem Antrag auch dagegen wendet, daß die Fachschaftsvollversammlung als oberstes Beschließendes Organ einer Fachschaft zu streichen ist, hat die Kammer auch hiergegen keine Bedenken, weil das HHG im § 65 Abs. 2 abschließend geregelt hat, daß das Organ der Fachschaft der Fachschaftsrat ist. Für die Fachschaftsvollversammlung als Organ ist deshalb kein Raum mehr.

Nach alledem ist der Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwertes auf den Regelungen der §§ 13, 23 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel zu. Soweit sie sich gegen die Festsetzung des Streitwertes richtet, ist sie jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen, und zwar

- a) soweit sie sich gegen die Entscheidung über den Antrag richtet, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, und
- b) soweit sie sich gegen die Festsetzung des Streitwertes richtet, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung über den Antrag Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat.

gez. Schauburg

gez. Dr. Müller

gez. Töpfer



Ausgegeben
Kassel, den 14. 11. 1973

Die Bescheid ist in der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichtshofes in Kassel
eingetragen.